



**Hygieneplan zum Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Präsenzunterricht insbesondere im Hinblick auf das Coronavirus an der Beruflichen Schule des Kreises Pinneberg in Pinneberg (BS PI) vom 01.08.2020, in der aktualisierten Form vom 01.06.21.**

Um die Infektionsrate durch das SARS-CoV-2 weiter zu reduzieren, sind weiterhin Kontaktbeschränkungen -sowohl im öffentlichen Leben als auch im privaten Umfeld- notwendig. Diese haben das Ziel, vor Neuinfektionen so weit wie möglich zu schützen. Auch im Bereich der Schule gelten grundsätzlich ggf. die in den Landesbestimmungen des Landes Schleswig-Holstein verfügbaren Kontaktbeschränkungen. Dabei geht es nicht darum, Infektionen gänzlich zu verhindern, sondern die Ansteckungsrate zu senken bzw. auf möglichst niedrigem Niveau stabil zu halten. Der vorliegende Hygieneplan basiert auf die Handreichung für Schulen des MBWK vom 24.08.2020. Anpassungen und Aktualisierungen können jederzeit erforderlich sein.

#### **Inhalt:**

1. Grundsatz: Abstandsgebot auf dem Schulgelände und Tragen von Mund-Nasen-Schutz
2. Personen mit Krankheitssymptomen
3. Abstandsregeln im Klassenraum (Kohortenprinzip)
4. Betreten/Verlassen des Schulgebäudes zum Unterrichtsbeginn/ende und nach den Pausen
5. Kontakte zum nicht-pädagogischen Personal
6. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den schulischen Räumlichkeiten
7. Gruppenarbeit und Arbeiten in Fachräumen
8. Aktivitäten mit erhöhter Freisetzung von Tröpfchen
9. Gestaltung des Unterrichtsbetriebes
10. Belehrung über den Umgang mit dem Corona-Virus
11. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen auf den Laufwegen und in den Wartebereichen
12. Kioskbetrieb
13. Hygienebeauftragte und Unterstützung der Lehrkräfte
14. Testpflicht

#### **1. Grundsatz: Abstandsgebot auf dem Schulgelände und Tragen von Mund-Nasen-Schutz**

Mit dem Betreten des Schulgeländes sind die in den jeweils gültigen Landesbestimmungen verfügbaren Kontaktbeschränkungen auch auf dem Schulgelände einzuhalten. Das Risiko, andere anzustecken, wird durch das Abstandsgebot wirksam reduziert, indem vermieden wird, dass überhaupt Kontakt hergestellt wird. Die Maßnahmen dienen dem Selbst- und Fremdschutz. Sofern dies in den Landesbestimmungen verfügt wurde, gilt somit in der Schule weiterhin die Abstandsregel von 1,5 m (vgl.: [https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser\\_erlasse.html](https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser_erlasse.html)).

Ausnahme1: In den Außenbereichen entfällt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, sofern der Mindestabstand von 1,50m eingehalten wird.

Ausnahme2: In Prüfungssituationen mit einer Dauer von mehr als zwei Zeitstunden.

Ausnahme3: In Unterrichtseinheiten oder in Teilen von diesen hat die jeweils Aufsicht führende Lehrkraft die Möglichkeit aus pädagogischen Gründen auch im Innenbereich vorübergehende Ausnahmen von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht zuzulassen



## **2. Personen mit Krankheitssymptomen**

Grundsätzlich dürfen am Präsenzunterricht keine Personen mit COVID-19-Krankheitssymptomen (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs- u. Geschmackssinns, Halsschmerzen -kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) teilnehmen. Die Schulleitung kann im Zweifel am Gesundheitszustand der Schülerin/des Schülers eine Beschulung ablehnen. Schüler\*Innen, die im Unterricht Symptome einer COVID-19-Erkrankung zeigen, werden umgehend von der Gruppe getrennt und bei Minderjährigen die Eltern informiert. Im Fall einer Abholung müssen die Schüler\*innen mit Krankheitssymptomen im Isolationsbereich warten.

## **3. Abstandsregeln im Klassenraum (Kohortenprinzip)**

An der BS Pinneberg wird auf der Basis der o.g. Handreichung des Bildungsministeriums jede einzelne Klasse im Klassenraum als Kohorte definiert. In bestimmten Fällen (Wahlpflicht- oder Zusatzunterricht) wird diese Lerngruppe bzw. der ganze Jahrgang einer Schulform als Kohorte definiert. Innerhalb des Klassenraums gelten die Abstandsregelungen nicht mehr.

Innerhalb der definierten Kohorte wird die Verpflichtung zum Abstandsgebot im Klassenraum unter den Schüler\*innen sowie den Lehrkräften zwar aufgehoben. Außerhalb des Klassenraums gilt jedoch weiterhin das unter 1. beschriebene Abstandsgebot. Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen und die Ausbreitung einer möglichen Infektion bleibt auf die Kohorte beschränkt.

Körperkontakte und der direkte Austausch von Tröpfchen, z.B. Trinken aus demselben Gefäß, sind zwischen den Individuen einer Kohorte nicht gestattet.

Anweisungen durch Aufsichtspersonal muss unverzüglich gefolgt werden. Ein Verstoß gegen die Regeln bzw. Anweisungen hat disziplinarische Folgen (gem. SchulG S.-H.). Zu diesen Folgen gehört der Ausschluss vom Präsenzunterricht.

Das Tragen von Mund-Nasen-Masken von Schülerinnen und Schülern innerhalb des Klassenraums ist verpflichtend.

Lehrkräfte sind ebenfalls zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet, sofern sie in mehreren Kohorten eingesetzt sind und der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird.

## **4. Betreten/Verlassen des Schulgebäudes zum Unterrichtsbeginn/ende und nach den Pausen**

Die Räumlichkeiten für den Präsenzunterricht sind lediglich für die unmittelbar am Unterricht beteiligte Personen erlaubt (Ausnahme: an der Schule tätigen Personen wie z.B. Verwaltungspersonal, Hausmeister, Praktikanten etc.). Der Zugang zum Gebäude erfolgt über fest definierte Eingangsbereiche und Zeiten. Beim Betreten des Schulgebäudes ist eigenverantwortlich im Eingangsbereich eine Handdesinfektion durchzuführen. Auf dem Weg zum Klassen- und Fachraum ist die Abstandsregel einzuhalten. Diese Regeln gelten jeweils auch nach den Pausen. Die Flure stehen für den Pausenaufenthalt nicht zur Verfügung.

Nach Unterrichtsschluss ist das Schulgelände sofort zu verlassen. Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern beim Betreten und beim Verlassen des Schulgebäudes müssen eigenverantwortlich vermieden werden.



### **5. Kontakte zum nicht-pädagogischen Personal**

Das Kohortenprinzip findet in der Beruflichen Schule PI lediglich seine Anwendung im Klassenraum. Um eine hohe Frequentierung auf den Schulfluren zu vermeiden, können Schulsozialarbeiter\*innen, Schulpsychologin und Mitarbeiterinnen des Schulbüros nur telefonisch durch Schüler\*innen kontaktiert werden, um sich vor dem Haupteingang zu verabreden. Um dorthin zu gelangen, muss grundsätzlich das Schulgebäude verlassen werden.

### **6. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den schulischen Räumlichkeiten**

Die Einhaltung des Infektionsschutzes sowie von Hygienemaßnahmen gilt für sämtliche Räumlichkeiten im Schulgebäude: Klassenräume, Fachräume, Sporthallen, Aulen, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure. Diese Räumlichkeiten werden täglich mit Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt, einschließlich Tische, Türklinken, Handläufe und andere Kontaktflächen. Die Stühle werden nach dem Unterricht auf die Tische gestellt. Die Türen der Klassenräume sollten möglichst offengehalten werden, damit die Benutzung von Türklinken vermieden werden kann. Hygienemaßnahmen schließen ebenso Räumlichkeiten ein, die nicht für unterrichtliche Zwecke genutzt werden, z.B. Lehrerzimmer. In Klassenräumen werden Hinweisschilder der BzGA zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, und Husten- und Niesetikette informieren.

In allen Räumen sind Querlüftung bzw. Stoßlüftung für mehrere Minuten mehrmals täglich vorzunehmen, mindestens nach jeder Einheit einer Präsenzveranstaltung. Wenn keine Fensterlüftung oder Lüftung durch eine RLT-Anlage (Lüftungsanlage) möglich ist, ist der Raum für Präsenzveranstaltungen mit Gruppen nicht geeignet.

Es dürfen jeweils nur die nächstgelegenen Toiletten aufgesucht werden.

### **7. Gruppenarbeit und Arbeiten in Fachräumen**

Gegenstände und Material sollten grundsätzlich personenbezogen genutzt werden. Bei der gemeinsamen Benutzung von Material und bei der Durchführung von Gruppenarbeit und Experimenten sind die persönlichen Hygienemaßnahmen gezielt anzuwenden. Hierfür stehen entsprechende Hygienetücher zur Verfügung. Dies gilt auch für die EDV-Räume und den Einsatz von Tablets und Laptops. Für Fachräume sind spezifische Hygieneanforderungen erstellt. Diese sind in den Fachräumen ausgelegt und zusätzlich im Intranet hinterlegt.

### **8. Aktivitäten mit erhöhter Freisetzung von Tröpfchen**

Bei Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen in Innenräumen (Sport, Darstellendes Spiel, etc.) gelten besondere Anforderungen. Diese entnehmen Sie bitte den gültigen Handreichungen des MBWK für Sport, Musik und Darstellendes Spiel in den jeweiligen gültigen Fassungen.

Kann die Umsetzung unter den gegebenen Bedingungen nicht gewährleistet werden, sind alternative Unterrichtsinhalte zu wählen.



### **9. Gestaltung des Unterrichtsbetriebes**

Der Unterricht soll möglichst in festen Klassenverbänden im Klassenraum stattfinden, Außenbereiche können jedoch auch genutzt werden, da der Aufenthalt im Freien aus hygienischer Sicht zu bevorzugen ist.

Werden Räume nach einem Unterricht von einer anderen Kohorte genutzt, müssen diese zum Ende des Unterrichts (Tisch- und Stuhlflächen) desinfiziert werden. Bei einem Raumwechsel verlässt die Lerngruppe (Kohorte) den Raum mit dem Ende der Stunde, so dass die nachfolgende Kohorte den freiwerdenden Raum für Pausenzwecke nutzen kann.

Wird der Unterricht in einem anderen Gebäudeteil fortgesetzt, wird grundsätzlich der Weg über den Schulhof gewählt.

### **10. Belehrung über den Umgang mit dem Corona-Virus**

Die Eltern bzw. bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schülern werden von der Schule in schriftlicher Form über den Umgang mit möglichen Infektionen belehrt. Die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler bestätigen nach dem Beginn des regelhaften Unterrichts ab 10. August 2020 in schriftlicher Form, dass sie eine Belehrung über den Umgang mit möglichen Infektionen erhalten haben. Hierzu erhalten die Schülerinnen und Schüler ein gesondertes Dokument. Die unterschriebene Belehrung wird von der Schule aufbewahrt und am Ende des Bildungsganges vernichtet.

Der Hygieneplan wird stets an die aktuellen gültigen Verordnungen und Handreichungen des MBWK angepasst.

### **11. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen auf den Laufwegen und in den Wartebereichen**

Die folgende Auflistung enthält Beispiele von getroffenen Maßnahmen, die geeignet erscheinen, im Schulleben die Vermeidung von Körperkontakten klarer durchzusetzen:

- Kennzeichnung von Abstandsbereichen für den Schülerverkehr (z.B. Schuleingänge, Schulbüro, Hausmeisterbüro, Schulsozialarbeit, etc.)
- Laufwege sind auf dem Fußboden klar gekennzeichnet
- Hinweisschilder zur Mund-Nasen-Bedeckung im Außengelände
- Schülerinnen und Schüler werden hinsichtlich des Gebots des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen unterwiesen.
- Für die Toilettenbenutzung sind Laufwege ausgewiesen, die Begegnungen verhindern. Auch die Toilettenräume werden an jedem Tag eingehend gereinigt und desinfiziert. Die Verfügbarkeit von Desinfektionsmitteln, Seife und Papiertüchern wird sichergestellt. In den Toilettenräumen sind geeignete Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen gut sichtbar vorhanden. Vor dem Zugang zu den Toilettenbereichen sind Abstandsbereiche gezeichnet.
- In den Klassenräumen sind Desinfektionsmittel bereitgestellt.

### **12. Kioskbetrieb**

Der Kiosk verkauft im Forum seine Produkte. Die Schüler stellen sich im „Einbahnstraßenverkehr“ entsprechend der Bodenmarkierungen an und verlassen nach dem Kauf von Lebensmitteln das Schulgebäude über die Tür im B-Trakt.



### **13. Hygienebeauftragte und Unterstützung der Lehrkräfte**

Für die Umsetzung der Hygieneregeln sind die Abteilungsleitungen verantwortlich und sie regeln das Vorgehen bei Verstößen gegen die Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln. Lehrkräfte wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch die Schüler\*Innen hin. Die Anwesenheit der Schüler\*Innen wird jeweils durch die Lehrkräfte im Klassenbuch dokumentiert.

### **14. Testpflicht:**

Die Testpflicht gilt für alle in Schule tätigen Personen (Schüler\*innen, Lehrkräfte, Verwaltungspersonal, technisches Personal, Coaches, Schulsozialarbeit, Schulpsychologin).

#### **Durchführung Selbsttest der Schüler\*innen:**

Der Selbsttests werden in den Unterrichtsräumen durchgeführt

#### **Ausnahmen:**

1. Keine Testpflicht besteht für Personen, die keinen Bezug zu schulischen Veranstaltungen haben, das Schulgelände außerhalb der Kernzeit nach 15.30 Uhr betreten und einen risikorelevanten Kontakt insbesondere zu Schüler\*innen vermeiden können, z.B. Handwerker, Reinigungspersonal beim Einsatz außerhalb der Kernzeit und sonstige Personen bei einer Nutzung der Schulräume für eine nicht-schulische Veranstaltung.
2. Keine Testpflicht besteht für Schüler\*innen der Abschlussklassen am Tag der Abschlussprüfung
3. Keine Testpflicht besteht für Personen (Schüler\*innen, Lehrkräfte, Verwaltungspersonal, technisches Personal, Coaches, Schulsozialarbeit, Schulpsychologin) mit vollständiger Covid-19 Impfung (2 Wochen nach der 2. Impfung) und von einer Infektion genesenen Person, bei denen mittels PCR eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wurde, die mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.